

05.08.85

— 1 —
VP - K**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung
zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen**A. Zielsetzung**

Die bisher geltende Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 24. April 1973 widerspricht in Teilbereichen der Richtlinie des Rates der EG vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr. Zudem erfordert die seit dem 1. April 1983 geltende neue Regelung für den Umzugsverkehr (§ 37 ff des Güterkraftverkehrsgesetzes) die Anpassung des geltenden Rechts.

Es geht darum, das innerstaatliche Recht mit seiner Unterscheidung zwischen "Güterfern-, Güternah- und Umzugsverkehr" mit dem EG-Recht und dessen Unterscheidung zwischen "innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Verkehr" in Einklang zu bringen.

B. Lösung

Zustimmung zum Verordnungsentwurf des Bundesministers für Verkehr.

C. Alternativen

Wegen der vorbezeichneten Sach- und Rechtslage: keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau.

05.08.85

— 3 —

VP - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung
zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (342) - 921 02 - Gü 64/85

Bonn, den 2. August 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Verordnung über den Nachweis der
fachlichen Eignung zur Führung von
Güterkraftverkehrsunternehmen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung
von Güterkraftverkehrsunternehmen

Vom

1985

Auf Grund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 und § 83 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist, wer die zur Führung eines Unternehmens des Güternahverkehrs, des Güterfernverkehrs oder des Umzugsverkehrs jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen entsprechenden Sachgebieten hat.

(2) Der Nachweis der fachlichen Eignung kann durch Ablegung einer Prüfung oder durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen nicht untergeordneten Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder in Speditionsunternehmen, welche gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, geführt werden. Die Tätigkeit muß - je nach Antrag - die zur Führung eines Güternah-, Güterfern- oder Umzugsverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten der Anlage vermittelt haben und darf nicht mehr als drei Jahre seit Antragstellung zurückliegen; sie ist der Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen. War der Nachweispflichtige selbst Unternehmer, so ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

...

(3) Die Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde prüft den Nachweis der fachlichen Eignung, soweit dieser durch angemessene, nicht untergeordnete Vortätigkeit erbracht wird und stellt hierüber auf Antrag eine Bescheinigung aus. In der Bescheinigung ist anzugeben, für welche Verkehrsart die fachliche Eignung nachgewiesen ist und ob sie die Kenntnisse nach Abschnitt B der Anlage mit umfaßt.

§ 2

(1) Die Prüfung nach § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegt. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer soll in einem Unternehmen der Güterkraftverkehrsart tätig sein, für die die Prüfung abgenommen wird. Der Vorsitzende, die Beisitzer und mindestens je ein Vertreter werden von der Industrie- und Handelskammer bestellt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei der Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter sollen von den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes vorgeschlagen werden. Die Fachverbände sollen mindestens doppelt so viele Personen zu Beisitzern vorschlagen wie berufen werden sollen.

(4) Örtlich zuständig ist der Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den für eine andere Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(5) Die höhere Landesverkehrsbehörde, deren Bezirk ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der Behörde nach Satz 1 die Prüfungstermine rechtzeitig mit.

§ 3

(1) Die Prüfung wird durchgeführt als

- a) Prüfung für den Güternahverkehr
- b) Prüfung für den Güterfernverkehr
- c) Prüfung für den Umzugsverkehr.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die in den Abschnitten A und B der Anlage genannten Sachgebiete. Auf Antrag wird die Prüfung auf die Sachgebiete des Abschnitts A der Anlage begrenzt. Weist der Prüfling durch eine Bescheinigung gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 6 nach, daß er bereits hinreichende Kenntnisse in den Sachgebieten des Abschnitts A der Anlage hat, wird die Prüfung auf die Sachgebiete des Abschnitts B der Anlage begrenzt.

(3) Die Prüfung für den Güterfernverkehr muß die Anforderungen für den Güternahverkehr einschließen. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling nachweist, daß er bereits für den Güternahverkehr fachlich geeignet ist.

§ 4

(1) Die Prüfung soll aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt, aus der auch hervorgeht, ob Kenntnisse auf den Sachgebieten B der Anlage nachgewiesen wurden.

(3) Die Prüfung darf wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

(4) Einzelheiten der Durchführung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch Prüfungsordnungen.

§ 5

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgewiesene fachliche Eignung gilt auch als Nachweis der fachlichen Eignung für den grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt B der Anlage).

§ 6

Die Erlaubnis- oder Genehmigungsbehörde bescheinigt Personen, die

1. ein Studium an einer Hochschule oder einen Lehrgang an einer Fachschule durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen oder
2. eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung über durch berufliche Fortbildung erworbene Kenntnisse vor der Industrie- und Handelskammer als zuständige Stelle im Sinne der §§ 36 und 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) bestanden haben,

die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Güternahverkehrs, Güterfernverkehrs oder Umzugsverkehrs, wenn die jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage Gegenstand sowohl des Studien- oder Lehrgangsplans oder der Berufsausbildung oder der beruflichen Fortbildung als auch der Prüfung waren.

B

- 5 -

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1973 (BGBl. I S. 331) außer Kraft.

Bonn, den

1985

Der Bundesminister für Verkehr

Prüfungsgegenstände

A. Sachgebiete, deren Kenntnis zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich ist

1. Recht

- Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten
 - Güterkraftverkehrsrecht
 - Grundzüge des Gewerberechts
 - Straßenverkehrsrecht einschließlich Verkehrssicherheit
 - Arbeits- und Sozialrecht
- Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten
 - Bürgerliches Recht
 - Handelsrecht
 - Steuerrecht

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungstarife, -entgelte und -bedingungen
- Buchführung
- Versicherungsverhältnisse

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren Kenntnis zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens, das grenzüberschreitenden Verkehr ausführt, zusätzlich erforderlich ist

1. Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischen den Gemeinschaften und Drittländern gelten

2. Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten

- Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente

3. Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, soweit sie Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind.

Begründung

B

I. Allgemeines

Die bisher geltende Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1973 (BGBl. I S. 331) ist an die Richtlinie des Rates der EG vom 12.11.1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (74/561/EWG - ABl. der EG Nr. L 308 vom 19.11.1974, geändert durch die Richtlinie des Rates 80/1178/EWG vom 04.12.1980 - ABl. der EG Nr. L 350/41 vom 23.12.1980) anzupassen. Die erforderliche Übereinstimmung konnte bisher im Wege von Absprachen der Länder mit dem Bund und mit den für die Durchführung der in Rede stehenden Prüfungen zuständigen Industrie- und Handelskammern erreicht werden.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 09.03.1983 (BGBl. I S. 249) erfordert weitere Anpassungen, weil damit der Umzugsverkehr (§§ 37 ff des Güterkraftverkehrsgesetzes) als neue Verkehrsart geregelt wurde.

Durch diese Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Absatz 1 verdeutlicht eine grundlegende Aufgabe dieser Verordnung, nämlich das Erfordernis, die nach inner-

...

staatlichem Recht vorrangige Unterscheidung der Fachkunde für den Güterfern-, Güternah- oder Umzugsverkehr mit der nach der vorbezeichneten EG-Richtlinie vorrangigen Unterscheidung von innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Güterkraftverkehr in Einklang zu bringen. Dies wird erreicht durch die Bezugnahme auf die "jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den entsprechenden Sachgebieten."

Dem entspricht es, daß die EG-rechtlich vorgegebenen in der Anlage zu dieser Verordnung geforderten Kenntnisse so umschrieben sind, daß sie für die innerstaatlichen Erfordernisse passen.

Absatz 2 entspricht dem bisher geltenden § 1 Abs. 1 der Verordnung und dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes. Dabei wird die besondere Verkehrsart Umzugsverkehr einbezogen und die Verkehrsart Möbelfernverkehr entfällt entsprechend dem oben erwähnten Änderungsgesetz zum Güterkraftverkehrsgesetz. Zudem ist darin das Nachweisverfahren für die erforderlichen Kenntnisse so wie bisher geregelt.

Entsprechend den Erfordernissen der Praxis soll die hier genannte Vortätigkeit nur dann als Nachweis der fachlichen Eignung anerkannt werden, wenn sie nicht mehr als drei Jahre seit Antragstellung zurückliegt.

In Absatz 3 wird das bisherige Verfahren dahingehend ergänzt, daß die zuständige Behörde anzugeben hat, ob sich die nachgewiesenen Kenntnisse auch auf den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr beziehen.

2. Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Prüfungsverfahren in Anlehnung an das bisher geltende Recht.

3. Zu § 3

Mit dieser Vorschrift werden die nach innerstaatlichem Recht nachzuweisenden Kenntnisse mit den nach EG-Recht geforderten Kenntnissen in Einklang gebracht. Dementsprechend bringt

- a) Absatz 1 die innerstaatlich gebotene Unterscheidung von Prüfungen für den Güternah-, Güterfern- und Umzugsverkehr;
- b) Absatz 2 die EG-rechtlich gebotene Differenzierung der erforderlichen Kenntnisse für den innerstaatlichen und den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr sowie
- c) die Einbeziehung der Anforderungen für den Güternahverkehr in die Prüfung für den Güterfernverkehr, weil beinahe jeder Unternehmer des Güterfernverkehrs auch, zumindest gelegentlich, Güternahverkehr betreibt.

4. Zu § 4

Diese Vorschrift legt nur einige Grundsätze für den Prüfungsablauf fest. Einzelheiten sollen durch Prüfungsordnungen der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Industrie- und Handelskammer geregelt werden.

5. Zu § 5

Diese Übergangsvorschrift ist erforderlich, um zu vermeiden, daß Unternehmer, die bisher grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betrieben haben, nicht künftig wegen geänderter Prüfungsanforderungen vom grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausgeschlossen werden.

6. Zu § 6

Diese Vorschrift enthält eine abstrakte Regelung, die künftig von den zuständigen Länderressorts im Benehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag ausgefüllt

werden muß. Alsdann läßt sich im einzelnen festlegen, welche Abschluß- und Fortbildungsprüfungen sowie welche Diplome den hier gestellten Anforderungen gerecht werden. Damit wird eine praxisbezogene Anwendung dieser Vorschrift ermöglicht und es wird gleichzeitig vermieden, daß diese Vorschrift auf Grund neuer oder geänderter Ausbildungsgänge häufig novelliert werden muß. Zudem wird damit auch noch erreicht, daß diese Vorschrift sowohl mit § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes wie auch mit Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie des Rates der EG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr übereinstimmt.

7. Zu § 7

Übliche Berlin-Klausel

8. Zu § 8

Vorschrift über das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnung.

29.11.85

C

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur
Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Anlage, Abschnitt A Nummer 1 (Recht)

In der Anlage sind im Abschnitt A in Nummer 1 nach dem Wort

"Verkehrssicherheit"

die Worte

"und Gefahrguttransporte"

einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll eine Verbesserung der Sicherheit von Gefahrguttransporten erreicht werden. Grundanliegen ist,

- Problemerkennungen zu ermöglichen (jeder Unternehmer und erst recht jeder Spediteur

kann in die Lage kommen, daß ihm Gefahrguttransporte angetragen werden),

- Informationsquellen, Beratungssysteme und Beratungsstellen bekannt zu machen und
- ein Grundverständnis für diese Spezialbestimmungen zu schaffen.

Durch die Ergänzung wird dabei weder die eingehende Kenntnis des Gefahrgutrechts gefordert noch wird dies Erfordernis auf die bereits zugelassenen Unternehmen ausgedehnt. Auch beim Erwerb der Fachkunde durch praktische Tätigkeit wird keine besondere Schwierigkeit gesehen. Es gibt immer mehr geeignete Betriebe mit mindestens einem Fachkundigen; die Kenntnisse können zudem auch durch die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurzlehrgang nachgewiesen werden.

Daß der Bereich des Werkverkehrs ausgenommen bleibt, ist insoweit unschädlich, als einmal der Werkverkehr von der Eignungsverordnung generell nicht erfaßt wird und es sich außerdem hier um der Natur nach gleichförmige Transporte von Spezialbeförderern handelt, die keine Problemgruppe darstellen. Aber auch die beabsichtigte Einführung eines Gefahrgutbeauftragten - abgesehen davon, daß der Deutsche Industrie- und Handelstag sowie alle Fachverbände ihn nachdrücklich ablehnen - wird dadurch nicht beeinträchtigt. Auch wird eine Einführung des Gefahrgutbeauftragten damit nicht vorweggenommen, da hier im wesentlichen ein anderer Personenkreis angesprochen wird. Zudem sind Ausgestaltung und Pflichtenkreis des Gefahrgutbeauftragten noch

C

unklar. Insbesondere ist die Frage noch offen, ob der Gefahrgutbeauftragte auch bei kleineren Unternehmen, die eine wesentliche von der Fachkundeverordnung angesprochene Gruppe ausmachen, eingeführt wird oder werden kann.

Die Eignungsverordnung ist eine berufsspezifische Aus- und Fortbildungsnorm. Insoweit ist es bereits aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, alle globalen Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen in der dafür maßgebenden Norm zusammenzufassen. Was für die Verkehrssicherheit und das Arbeits- und Sozialrecht bereits gilt, muß entsprechend auch für das Gefahrguttransportrecht gelten. Für eine Regelung im Güterkraftverkehrsrecht spricht darüber hinaus, daß es gerade auch darum geht, diejenigen aufzuklären, die nur gelegentlich Gefahrguttransporte durchführen wollten bzw. die Möglichkeiten, sich auf einen Verbotsirrtum berufen zu können, einzuschränken.

Auch die Umsetzung in der Praxis wird keine all zu großen Schwierigkeiten bereiten. Die in Frage gestellte Sachkunde ist bei den Prüfern durchaus vorhanden. Auch führen Industrie- und Handelskammern bereits selbst Schulungen auf diesem Gebiet durch. Die bestehenden Ausbildungsrichtlinien müßten lediglich erweitert werden. Dadurch kann eine einheitliche Qualifikation erreicht und einem evtl. Übermaß vorgebeugt werden.